

## **Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit dem § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 02.02.2022 mit Beschluss Nr. 284 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Motorradstadt Zschopau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
  1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung
  - des Verwaltungsaufwandes der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und
  - der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

Für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) entsprechend § 8a SächsKAG i.V.m. § 11 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung (Persönliche Gebührenfreiheit) nach § 8a SächsKAG i.V.m. § 12 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i.H.v. 5 Euro bis 50.000 Euro festgesetzt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im kommunalen Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen

Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (4) Die im kommunalen Kostenverzeichnis festgelegten Verwaltungsgebühren enthalten nicht die Umsatzsteuer. Soweit öffentlich-rechtliche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Verwaltungsgebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
  4. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

#### **§ 5 Entstehung der Kosten**

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt. Die

Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 6 Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Große Kreisstadt Zschopau einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostenatzung) vom 03.12.2003 außer Kraft.

Zschopau, den 03.02.2022

  
Sigmund  
Oberbürgermeister



Anlage:  
Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenatzung der Motorradstadt Zschopau

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage

### Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Motorradstadt Zschopau


Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1	1	Schreibauslagen, Ausfertigungen und Vervielfältigungen	
	1.2	Kopien in Papierform	
	1.2.1	Kopien im Format DIN A4 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	
		für die ersten 50 Seiten - schwarz/weiß	0,30 je Seite
		ab der 51. Seite - schwarz/weiß	0,15 je Seite
		für die ersten 50 Seiten - Farbe	0,80 je Seite
		ab der 51. Seite - Farbe	0,40 je Seite
			Ein Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.2.2	Kopien im Format DIN A3 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	
		für die ersten 50 Seiten - schwarz/weiß	0,50 je Seite
		ab der 51. Seite - schwarz/weiß	0,25 je Seite
		für die ersten 50 Seiten - Farbe	1,25 je Seite
		ab der 51. Seite - Farbe	0,50 je Seite
			Ein Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.2.3	Kopien für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	
		im Format DIN A4 - schwarz/weiß	0,05 je Seite
		im Format DIN A3 - schwarz/weiß	0,10 je Seite
		im Format DIN A4 - Farbe	0,10 je Seite
		im Format DIN A3 - Farbe	0,15 je Seite
			Ein Duplex-Druck wird als 2-Seiten-Druck berechnet.
	1.2.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
	1.2.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden und/oder kostspieligen Ausfertigung, Abschrift und dergleichen	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
	1.3	Kopien in elektronischer Form	
	1.3.1	Ausfertigung, Abschriften und dergleichen in elektronischer Form	2,00 je Datei
	1.3.2	sofern die Datei/en auf einem CD/DVD Datenträger versandt wird/werden zzgl. der Kosten der Tarifstelle 1.3.1	5,00 je Datenträger
	1.4	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei

	2	Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen	5,00 je Beglaubigung  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
	3	Bescheinigungen: Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstelle/n oder Gesetzlichkeit/en festgesetzt	10,00 bis 50,00
	4	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	13,90 je angefangener Viertelstunde
	5	Akteneinsicht	
	5.1	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dergleichen, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte, Buch und dergleichen, mindestens 10,00
	5.2	Einsicht in Akten, Bücher, Karteien, Register und dergleichen, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit diese der Recherche zu heimatgeschichtlichen Zwecken und dergleichen dienen und die Erkenntnisse zugleich der Motorradstadt Zschopau zur Verfügung gestellt werden	kostenfrei
	5.3	Akteneinsicht und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
	5.3.1	Recherche (analog) und Einsicht in Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderem Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragsstellers zzgl. etwaiger Kopierkosten gemäß Tarifstelle 1.2	13,90 je angefangener Viertelstunde
	5.3.2	Recherche (digital) und Einsicht in Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderem Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragsstellers zzgl. etwaiger digitaler Kopierkosten gemäß Tarifstelle 1.3	13,90 je angefangener Viertelstunde
	5.3.3	Recherche und Einsicht in Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv soweit diese der Recherche zu heimatgeschichtlichen Zwecken und dergleichen dienen und die Erkenntnisse zugleich der Motorradstadt Zschopau zur Verfügung gestellt werden	kostenfrei
	6	Auskünfte	
	6.1	Erteilung von Auskünften einfacher Art	kostenfrei
	6.2	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art nach Punkt 6.1 hinausgehen	25,00 bis 500,00
	6.3	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
	7	Fristverlängerungen	
	7.1	Fristverlängerung, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
	7.2	Fristverlängerung in allen anderen Fällen	10,00 bis 25,00
	8	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10,00 bis 250,00
	9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit außerordentlichem Aufwand verbunden sind	16,80 je angefangener Viertelstunde
<b>2</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	13,90
	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	9,20
	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	13,90
	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand	27,80 je angefangener halben Stunde

	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
	6	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
	7	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	7.1	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht	8,00 bis 40,00
	7.2	Vollstreckungsgebühren für Abgaben im öffentlichen Recht	50,00
	7.3	Gebühren für Amtshilfeersuchen	30,00
	7.4	Verwertungsgebühr für Pfandsachen	50,00
<b>3</b>		<b>Ordnungswesen</b>	
	1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder oder sonstigen Empfangsberechtigten	Berechnungsgrundlage ist der Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro
	1.1	personenbezogene Dokumente - je Dokument - pro Person insgesamt maximal	5,00 10,00
	1.2	Fundsachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes, mindestens 5,00
	1.3	Fundsachen über einem Wert von 500,00 EUR	5 % des Wertes bis 500,00 EUR, zzgl. 3 % des Mehrwertes
	2	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00
	3	Bereitstellung eines Löschwassernachweises (bis DIN A3)	30,00
<b>4</b>		<b>Bauverwaltung</b>	
	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz und Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	55,00 bis 138,00
	2	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	60,00 bis 145,00
	3	Bestellung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten Dritter	120,00 bis 500,00
	4	Begründung/Änderung/Aufhebung einer Baulast	55,00 bis 13840,00
	5	Schriftliche Auskünfte für Makler, Marktforschung, Wissenschaft und dergleichen	30,00 bis 100,00
	6	Hausnummern	
	6.1	Bestätigung einer Adresse	15,00
	6.2	Zuweisung einer Hausnummer	30,00
	7	Genehmigung einer Überfahrt	100,00 bis 300,00
	8	Vorkaufsrechtsanfrage	55,00
	9	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	
	9.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	80,00 bis 160,00
	9.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	30,00
	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung	60,00
	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	20,00
	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen	55,75 je Stunde
	13	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	27,80
	14	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20,00 bis 800,00
	15	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	13,90 je angefangener Viertelstunde
	16	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen	13,90 je angefangener Viertelstunde
	17	Befreiungen im Zusammenhang mit Fällanträgen gemäß Baumschutzsatzung	13,90 je angefangener Viertelstunde
	18	Leitungsauskünfte	13,90 je angefangener Viertelstunde
	19	Vorortbegehungen zum Nutzen des Antragsstellers	13,90 je angefangener Viertelstunde
	20	bauplanungsrechtliche Auskünfte	13,90 je angefangener Viertelstunde



	21	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
	22	sonstige Amtshandlungen	
	22.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	16,80 je angefangener Viertelstunde
	22.2	in allen übrigen Fällen	13,90 je angefangener Viertelstunde
<b>5</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>	
		Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	kostenfrei

  
 Sigmund  
 Oberbürgermeister

